

BGer 6B 1193/2018 vom 5. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1193_2018

FR: TF 6B 1193/2018 du 5 février 2019

IT: TF 6B 1193/2018 del 5 febbraio 2019

Regeste

Rückzug des Rechtsmittels (Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz);
Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 27. November 2018 eine Frist bis zum 11. Dezember 2018 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde (GU) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Der Beschwerdeführer teilte mit einer als "Rückzug des Rechtsmittels" betitelten Eingabe vom 10. Dezember 2018 mit, er werde den Kostenvorschuss nicht zahlen. Da er die Eingabe nicht unterzeichnet hatte, wurde er mit eingeschriebener Verfügung vom 12. Dezember 2018 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel bis zum 7. Januar 2019 zu beheben und die Eingabe zu unterzeichnen, ansonsten der Beschwerderückzug unbeachtet bleibe. Die eingeschriebene Verfügung wurde zugestellt. Da der Beschwerdeführer nicht reagierte, wurde ihm mit Verfügung vom 15. Januar 2019 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 800.-- angesetzt bis zum 28. Januar 2019, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Der Beschwerdeführer teilte am 25. Januar 2019 mit, keine 800 Franken zu verschwenden, wenn sich die Schweizer Justiz ausschliesslich mit Geldstrafen und Bestrafung befasse, ohne auf die Fakten zu achten, insbesondere wenn es sich um einen Schweizer Polizisten und einen Ausländer handle. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.